



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER



Fachgruppe Chemieunterricht

Geschäftsordnung der Fachgruppe Chemieunterricht

in der
Gesellschaft Deutscher Chemiker

Fassung vom 05.12.2023
(Beschluss des GDCh-Vorstandes
nach Genehmigung
der FGCU-Mitgliederversammlung
am 06.09.2023)

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) sieht die Bildung von Fachgruppen vor. Die Fachgruppe Chemieunterricht (FGCU) ist im diesem Sinne eine Fachgruppe, die Satzung der GDCh ist daher auch für Mitglieder der FGCU bindend.

Um ihre Aufgaben als Fachgruppe wahrzunehmen, hat sich die FGCU mit ihrer Gründung im Jahr 1970 mit Beschluss ihrer Mitgliederversammlung und nach Genehmigung des GDCh-Vorstandes eine Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen „Chemieunterricht“ und ist eine Struktur der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe „Chemieunterricht“ sieht ihre Hauptaufgabe in der Zusammenführung am Chemieunterricht interessierten Personen zum Zweck der Förderung dieses Gebietes durch Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches und Vermittlung fachlicher Anregung. Diesem Zwecke dienen unter anderem:

1. Arbeitstagungen, die mindestens einmal im Jahr abgehalten werden.
2. Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezieller Gebiete der Lehre und Forschung hinsichtlich des Chemieunterrichts.
3. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Schulen und Schulbehörden, insbesondere auch in der Chemielehrkräfteausbildung.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulbehörden, Hochschulen, Fortbildungseinrichtungen und Förderinstitutionen in der Fort- und Weiterbildung von Chemielehrkräften sowie von Chemikerinnen und Chemikern.
5. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Pädagogik, der Didaktik der Chemie sowie verwandter Gebiete.
6. Die Zusammenarbeit mit anderen MINT-Fächern und derer Vertretungen in Schulen und Hochschulen in Unterrichtsfragen.
7. Die Pflege von Beziehungen zu einer internationalen Zusammenarbeit in Fragen des Chemieunterrichtes auf allen Ebenen.
8. Herausgabe von Publikationen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder,

- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) assoziierte Mitglieder der GDCh,
- e) Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe nach a) bis c) hat die Mitgliedschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker selbst zur Voraussetzung.

Zu a): Ordentliche Mitglieder können alle am Chemieunterricht interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Zu b): Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung können Studierende der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer werden sowie andere an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Zu c): Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften, Firmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessenverbände und Behörden sein.

Zu d) Interessierte Chemielehrkräfte sowie Studienreferendarinnen und -referendare im Lehramt Chemie sowie Studierende im Lehramt Chemie aus In- und Ausland können, wenn sie nicht einen Abschluss in Chemie, Biochemie oder Lebensmittelchemie haben, die assoziierte Mitgliedschaft als Alternative zur ordentlichen GDCh-Mitgliedschaft wählen.

Assoziierte Mitglieder der GDCh können außerdem Personen des In- und Auslandes werden, die eine Ausbildung nicht aus dem Bereich Chemie oder angrenzender Gebiete haben und an der Mitarbeit in der Fachgruppe Chemieunterricht interessiert sind.

Die assoziierte Mitgliedschaft in der GDCh ist verbunden mit einer Fachgruppenmitgliedschaft. Assoziierte Mitglieder erhalten alle Leistungen der Fachgruppe Chemieunterricht, nicht jedoch die Leistungen der GDCh. Das Wahlrecht ist auf das aktive Wahlrecht in der Fachgruppe beschränkt.

Zu e) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Fördererinnen und Förderer des Chemieunterrichts und der Ziele der Fachgruppe ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung der Fachgruppe.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die der GDCh-Geschäftsstelle zu der in der GDCh-Satzung genannten Fristen zugegangen sein muss.

- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung;
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstandes. Gegen diesen Entscheid kann beim Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker Einspruch erhoben werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur Gesellschaft Deutscher Chemiker erhebt die Fachgruppe von den ordentlichen und studentischen Mitgliedern und anderen Mitgliedern in Ausbildung einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung

Fördernde Mitglieder und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt, die ihrerseits gemäß einer gesonderten Vereinbarung mit der Fachgruppe Rückvergütungen an die Fachgruppe leistet. Der Fachgruppenbeitrag ist nach Eingang der Beitragsrechnung mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag spätestens bis 31. März gebührenfrei zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags der Fachgruppe befreit.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ der Fachgruppe die Versammlung aller erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden der Fachgruppe oder in deren/dessen Abwesenheit von der stellvertretenden Person einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind von der/dem Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Vorstand dies beschließt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl, elektronische Wahl bzw. online Wahl erfolgt: die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, auf Antrag geheim.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe §§ 10 und 11).

Über die Mitgliederversammlung wird ein von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekanntgegeben wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Personen, hiervon stammen zwei aus den Fachwissenschaften, zwei aus den Fachdidaktiken, zwei aus der Schule und eine aus der Industrie, die jeweils unabhängig voneinander von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sollten aus einem Bereich weniger als die genannte Personenzahl gewählt werden, so besteht der Vorstand aus entsprechend weniger Personen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Fachgruppe „Chemieunterricht“ sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass die betreffende Person dem Vorstand höchstens für zwei Amtsperioden in ununterbrochener Dauer angehört.

Alle Mitglieder der Fachgruppe können Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand nominieren. Dazu gehört eine schriftliche Kurzvorstellung, Begründung (zusammen maximal eine DIN A4-Seite, dieser Text kann veröffentlicht werden) und Einverständnis der nominierten Person. Die Nominierung muss vollständig bis zum 1. Februar des Wahljahres in der GDCh-Geschäftsstelle eingegangen sein.

Der Vorstand koordiniert die Nominierungen und stellt die nominierten Personen den Mitgliedern vor.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

Die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ihre/seine Stellvertretung, vertritt die Fachgruppe nach außen hin, beruft die Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand kann Personen zu seinen Sitzungen einladen, diese haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand setzt Arbeitsgruppen ein und löst diese auf. Er beruft deren Leitung, die ihrerseits die Mitglieder der Arbeitsgruppen – nach Absprache mit dem Vorstand - zulässt und benennt. Sie können Fachleute aus Kreisen außerhalb der Gesellschaft Deutscher Chemiker als Gäste zuziehen.

Anfallende Kosten und Auslagen der Arbeitsgruppen müssen ebenfalls im Vorfeld mit dem Vorstand abgesprochen sein. Die Bildung von Arbeitsgruppen und deren Arbeitsergebnisse

sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Vorstand wird ggf. mit anderen Organisationen entsprechend § 2 Verbindung aufnehmen.

Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig, dies geschieht in der Regel durch einen Bericht auf der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Ehrengericht

Für Ehrengerichtsfragen ist ausschließlich das Ehrengericht laut GDCh-Satzung zuständig.

§ 10 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit bzw. über elektronische oder schriftliche Abstimmung beschlossen wird. Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 21 der GDCh-Satzung erfolgen. Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Aufgaben der Fachgruppe.

§ 11 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Über Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung stimmt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit ab.

Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich der Genehmigung durch den Vorstand der GDCh.

Die neue Satzung wird nach den Genehmigungen durch FGCU-Mitgliederversammlung und GDCh-Vorstand wirksam.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 13. September 2008 (Beschluss der FGCU-Mitgliederversammlung) und vom 5. Dezember 2008 (Beschluss des GDCh-Vorstandes) außer Kraft.